

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Eisenbach bei Unterroth“,

Gemeinde Unterroth

vom 03.08.1989

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14.07.1989, Az. 820-8632.1/181, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Bereich der Gemeinde Unterroth, westlich des Eisenbaches gelegene Biotop, bestehend aus zwei Tümpeln mit Flachwasserbereichen, ausgedehnten Röhrichtzonen und Hochstaudenfluren wird als Landschaftsbestandteil unter der Bezeichnung „Am Eisenbach bei Unterroth“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

1. Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,92 ha. Er umfasst das Grundstück Fl.Nr. 628, nördliche Teilfläche, der Gemarkung Unterroth.
2. Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus dem Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenkante der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. die innerhalb dieses Bereiches vorkommende artenreiche Fauna und Flora zu schützen und zu bewahren.
2. den auf diese Lebensräume besonders angewiesenen Tierarten, wie Amphibien, Wasserinsekten, Libellen und Schmetterlingen einen Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rückzugsbereich zu erhalten und
3. die Biotopfläche als Bindeglied zur Biotopvernetzung zu sichern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
2. Die vorhandenen Wasserflächen sowie deren Ufer und den Grundwasserstand zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von untergeordneter Bedeutung sind, anzulegen.
3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt und Bodenauflage in sonstiger Weise, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen, zu verändern.
4. Straßen, Wege, Pfade neu anzulegen.
5. Düngemittel oder Pestizide oder sonstige Chemikalien auszubringen oder zu lagern.
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
7. Brut-, Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
8. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
9. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
10. Im Schutzgebiet mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung und
11. Feuer anzumachen oder zu zelten.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung ausgenommen:

1. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die Neuanlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.
2. Die einzelstammweise Holznutzung unter Förderung von standortheimischen Laubholzarten auf den bisher mit Gehölzen bestockten Flächen.
3. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der Gewässergräben in den Monaten August bis Oktober, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden darf; das Räumgut ist abzufahren oder dem Schutzzweck entsprechend unschädlich zu lagern und

4. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 6

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Genehmigung zur Vornahme der in § 4 verbotenen Handlungen erteilen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 mit 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage oder Bedingung gem. § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.

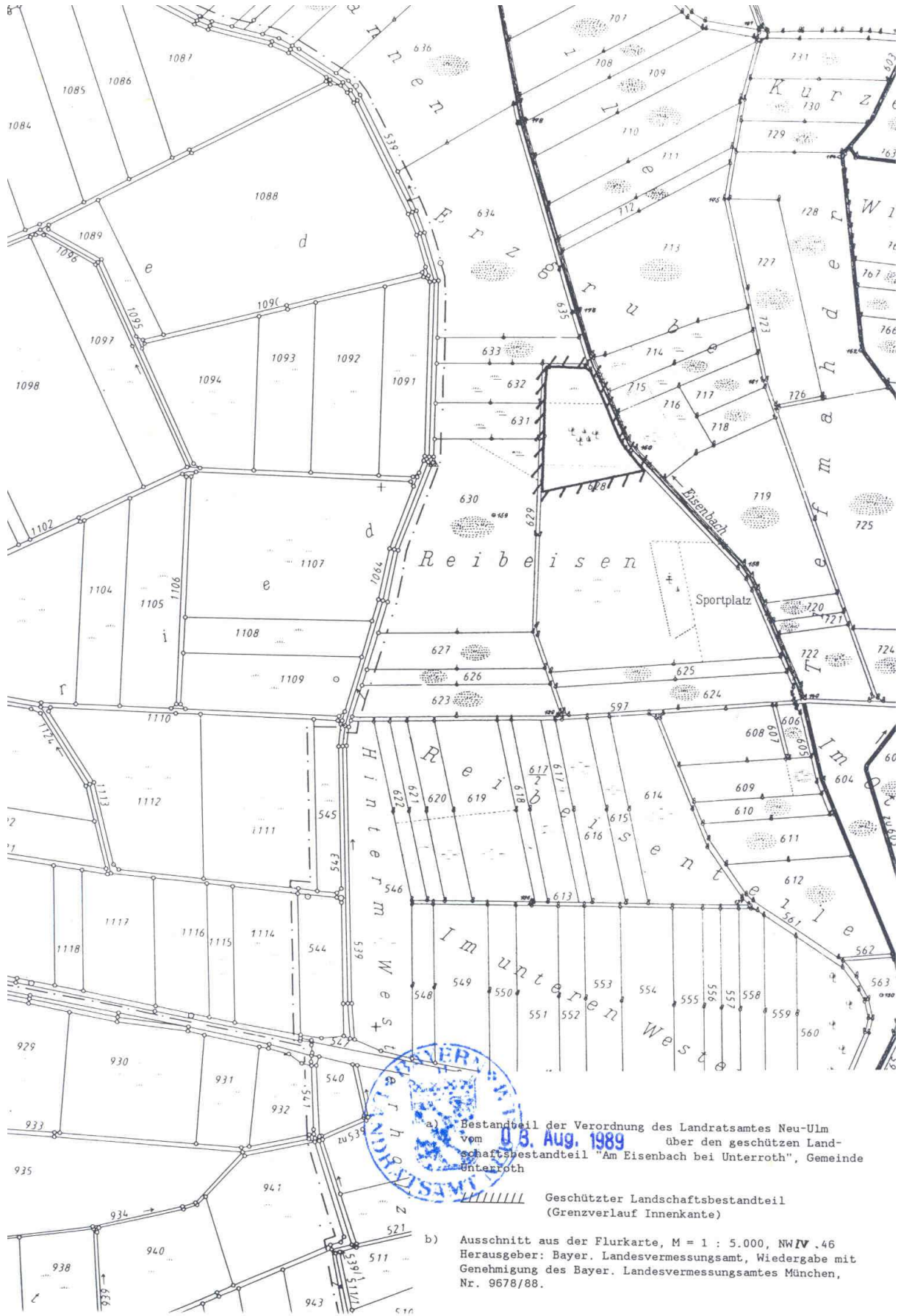
§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 03.08.1989
Landratsamt Neu-Ulm
I.V.

Erich Josef Geßner
Bürgermeister
stellv. Landrat



a) Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 03. Aug. 1989 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Eisenbach bei Unterroth", Gemeinde Unterroth

Geschützter Landschaftsbestandteil (Grenzverlauf Innenkante)

b) Ausschnitt aus der Flurkarte, M = 1 : 5.000, NW IV .46
Herausgeber: Bayer. Landesvermessungsamt, Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 9678/88.

